

Verlängerungsvereinbarung

zum Betrieb und zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen

zwischen der Gemeinde

Pullach i. Isartal

Landkreis München

- nachstehend „Gemeinde“ genannt –

und der

Bayernwerk AG, Regensburg

- nachstehend „Bayernwerk“ genannt -

- gemeinsam „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Die bisherige Vereinbarung der Vertragspartner zum Betrieb und zur Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen endet am 15.12.2014 und die zweite Verlängerungsvereinbarung vom 04.01.2016 am 31.12.2016. Die Gemeinde wünscht eine weitere vorübergehende Fortführung der bestehenden Vereinbarungen, bis über die künftige Gestaltung des Themas „Straßenbeleuchtung“ entschieden wird.

Um diesen Überlegungen einen angemessenen Zeitrahmen zu verschaffen und gleichzeitig die Straßenbeleuchtung im Gebiet der Gemeinde im Übergangszeitraum bis zum Abschluss der Planungen sachgerecht zu regeln, treffen die Vertragspartner die nachstehende Vereinbarung:

1. Die Vertragspartner vereinbaren die Verlängerung der bis zum 15.12.2014 bestehenden vertraglichen Regelung der Straßenbeleuchtung (i. W. „Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen, AW 30N“ vom 16.12.1994, einschließlich aller weiteren Nachträge, sonstigen Änderungen und Ergänzungen) für das Gemeindegebiet Pullach i. Isartal für den Übergangszeitraum gemäß Ziffer 2 und soweit im folgenden Absatz nichts anderes vereinbart ist.

Die Errichtung von neuen und die Erneuerung von im Bestand befindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen am Ende deren Nutzungsdauer erfolgt in vollem Umfang auf Kosten der Gemeinde, wobei diese Zahlungen bei der künftigen Berechnung des Kaufpreises entsprechend zu berücksichtigen sind.

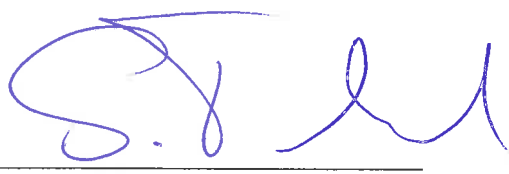
2. Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und endet zum 31.12.2017.
Wird die Betriebsführung für das Niederspannungsnetz folglich nicht mehr durch das Bayernwerk wahrgenommen, dann kann diese Vereinbarung vom Bayernwerk außerordentlich gekündigt werden. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats kündigen.
3. Zwischen den Vertragspartnern besteht weiterhin Einigkeit, dass über die Einzelheiten der Übernahme der Straßenbeleuchtungsanlagen (Kaufpreis, Eigentumsumfang, Entflechtung etc.) zeitnah in Verhandlungen eingetreten werden soll.

Pullach i. Isartal, den 01.12.16

München, den 10.11.16

Gemeinde Pullach i. Isartal

Bayernwerk AG


(Siegel/Bürgermeisterin)

Bayernwerk AG
 i. V. Siegel